

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene Sommersemester 2022

1. Klausur

Aufbau

1. Tatkomplex: Sparkasse Entwendung des Geldes (chronologische Reihenfolge)

- B § 123 • B §§ 303, 305 (Automat, Gebäude)
- B §§ 242, 243, 244 (Geldscheine) • A §§ 242, 243, 244, 303, 25 II
- C §§ 242, 243, 244, 303, 25 II/27
- B § 229 (Verletzung des P)
- A, C § 229 Begegnung mit S
- S §§ 240, 253, 255 (Bedrohung von A und B)
- A §§ 252, 250, 251 (Stich mit Schraubenzieher)
- A §§ 223, 224
- B, C §§ 252, 250, 223, 224, 25 II/27
- S §§ 242/246 (Geldscheine)
- S §§ 259, 261, 258
- B §§ 246, 26

2. Tatkomplex: Unfall

- C § 246 (Fahrzeug)
- C § 222 (Tod des F)
- A, B § 222 (Tod des F)
- C § 229 (Verletzung von A und B)
- C § 303 (Fahrzeug)
- C § 315c
- A, B §§ 315c, 26/27

Lösungsskizze

1. Tatkomplex: Sparkasse

A. Entwendung des Geldes

1. B § 123

- Geschäftsraum +
- Eindringen: Setzt Handeln gegen den Willen des Hausrechtsinhabers voraus.

Geldautomatenraum ist für die Öffentlichkeit bestimmt, Einverständnis kann bei öffentlichem Zugang nicht von inneren Absichten des Nutzers (hier: den Automaten zu sprengen) abhängig gemacht werden ⇒ -

2. B §§ 303, 305 StGB

- § 303 durch Zerstörung des Geldautomaten +
- § 305 durch Beschädigung des Sparkassengebäudes: Zwar ist der objektive TB verwirklicht, aber B hatte keinen Vorsatz $\Rightarrow$ -

3. B §§ 242, 243, 244 StGB

- Wegnahme fremder beweglicher Sache in Zueignungsabsicht, Vorsatz, RW und Schuld +
- § 243 I S. 2 Nr. 1: Kein Einbrechen oder Eindringen $\Rightarrow$ -
- § 243 I S. 2 Nr. 2: Geldautomat mit Panzerung und elektronischer Kontrolle von Chip und PIN ist Sicherung gegen Wegnahme $\Rightarrow$ +
- § 244 I Nr. 1a wegen Sprengstoff: Sprengstoff keine Waffe, da nicht zum Angriff auf oder Verteidigung gegen Menschen bestimmt. Gefährliches Werkzeug:
 - Werkzeugeigenschaft: Keine Beschränkung auf bestimmte Aggregatzustände $\Rightarrow$ +
 - Generelle objektive Eignung, erhebliche Verletzungen herbeizuführen +
 - Situationsbezogene Eignung, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, weil Beisichführen nicht mit neutraler Gebrauchsfunktion erklärbar: Sprengstoff sollte nur am Automaten eingesetzt werden, aber Gefahr für Passanten bestand erkennbar $\Rightarrow$ +/-
 - Subjektive Verwendungsabsicht oder Verwendungsvorbehalt gegen Menschen: -
 - Ergebnis: gefährliches Werkzeug +/- je nach Meinung

Vorsatz (wenn gefährliches Werkzeug bejaht): B ist sich der abstrakt-objektiven Eignung des Sprengstoffs bewusst, nicht aber der Gefahr für Passanten $\Rightarrow$ +/-

- § 244 I Nr. 1a wegen Schraubenzieher:
 - A ist Tatbeteiligter, aber B erlangt Kenntnis vom Schraubenzieher erst nach Vollendung der Wegnahme (nach Verlassen des Raumes mit dem Geldautomaten). Nach Rspr. bleibt Qualifizierung des Diebstahls bis zur Beendigung der Wegnahme möglich (Wegfahren mit PKW ohne direkt verfolgt zu werden), die h.L. lehnt ab. Wird der Rspr. gefolgt: – Kleiner Schraubenzieher hat keine abstrakt-objektive Waffenähnlichkeit $\Rightarrow$ -
 - Konkretes situationsbezogenes Beisichführen und subjektive Verwendungsabsicht des A bergen Potential erheblicher Verletzung $\Rightarrow$ + (a.A. vertretbar)
 - Aufnahme in den gemeinsamen Tatplan nicht erforderlich (Kenntnis genügt)

– Ergebnis: -/+ je nach vertretener Ansicht

4. A §§ 242, 243, 244, 303, 25 II StGB

- A hat den Automaten nicht selbst gesprengt und die Geldscheine nicht selbst entwendet, ihm könnte aber das Handeln des B als Mittäter zugerechnet werden
- Das Handeln des B beruhte auf einem gemeinsamen Tatplan (der Vorsatz hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale einschließt), A hatte auch (Selbst- und Dritt-) Zueignungsabsicht
- Objektive Tatbeiträge: Besorgung des Sprengstoffs und der Anleitung im Vorbereitungsstadium, Wache-Stehen während der Tatausführung – Tatherrschaft: A hat durch seine Vorarbeiten die Ausführung der Tat erst ermöglicht und hatte beim Wache-Stehen die Möglichkeit der jederzeitigen Einflussnahme. Außerdem war das Wache-Stehen bei einem öffentlich zugänglichen Tatort wesentlich für die Ausführung der Tat $\Rightarrow$ + – Täterwille: Die Tatherrschaft und das Eigeninteresse des A sind starke Indizien für den Täterwillen $\Rightarrow$ +
- Bei § 244 I Nr. 1a hatte A bereits zu Beginn des Versuchsstadiums Vorsatz hinsichtlich des Schraubenziehers $\Rightarrow$ wird dieser (aufgrund konkret beabsichtigter Verwendung) als gefährliches Werkzeug angesehen, ist der Tatbestand auch insoweit unproblematisch verwirklicht

5. C §§ 303, 242, 243, 244, 25 II StGB

- C hat den Automaten nicht selbst gesprengt und die Geldscheine nicht selbst entwendet, ihm könnte aber das Handeln des B als Mittäter zugerechnet werden
- Das Handeln des B beruhte auf einem gemeinsamen Tatplan, C hatte auch (Selbst- und Dritt-) Zueignungsabsicht
- Der objektive Tatbeitrag des A bestand in der Besorgung des Fahrzeugs sowie im Warten mit laufendem Motor während der Tatausführung für eine schnelle Flucht – Tatherrschaft: A hat durch seine Vorarbeiten die Ausführung der Tat kausal mitgestaltet und befand sich in der Nähe des Tatorts. Das Warten mit laufendem Motor war aufgrund der lauten Detonation wesentlich für eine erfolgreiche Flucht mit der Beute $\Rightarrow$ + (a.A. vertretbar, dann § 27 +) – Täterwille: Die Tatherrschaft und das Eigeninteresse des A sind starke Indizien für den Täterwillen $\Rightarrow$ +
- Bei § 244 I Nr. 1a hatte C bis zur Beendigung der Wegnahme keine Kenntnis von dem Schraubenzieher $\Rightarrow$ kann nur im Hinblick auf den Sprengstoff bejaht werden

7. B § 229 StGB

- Handlung (Sprengung), Erfolg (Verletzung des P), Kausalität +
- Sorgfaltspflichtverletzung: Durch die Sprengung hat B eine rechtlich missbilligte Gefahr für Passanten geschaffen, der konkrete Verlauf war vorhersehbar $\Rightarrow$ +
- Objektive Erfolgszurechnung: Die Verletzung des P beruht auf der sorgfaltswidrigen Sprengung des Automaten, Zurechnungsausschlussgründe (eigenverantwortliche Selbstgefährdung etc.) liegen nicht vor $\Rightarrow$ +
- Subjektive Vorhersehbarkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld + 8. A und C § 229
- A und C haben die Verletzungsursache nicht unmittelbar herbeigeführt. Durch die Verabredung mit B und die gemeinsame Ausführung der Gesamttat haben sie jedoch das zur Verletzung des P führende Geschehen kausal mitbeeinflusst
- Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolgszurechnung: Streitig ist, ob die Regelung des § 25 II auf das Fahrlässigkeitsdelikt übertragen werden kann oder ob mittelbare Verursacher nur haften, wenn der unmittelbare Verursacher für den Erfolgseintritt nicht verantwortlich ist $\Rightarrow$ +/-

B. Begegnung mit S

1. S § 240 StGB

- Drohung mit empfindlichen Übel (konkrete Leibesgefahr) +
- Nötigungserfolg: A und B halten an $\Rightarrow$ + (a.A. vertretbar, da A und B die Flucht schnell fortgesetzt haben, dann Versuch)
- Rechtfertigung gem. § 32 (Notwehrhilfe):
 - Gegenwärtiger (Beute noch nicht gesichert), rechtswidriger Angriff auf Vermögen der Sparkasse +
 - Erforderlichkeit: Kein milderes Mittel erkennbar $\Rightarrow$ +
 - Verteidigungswille, keine Notwehreinschränkungen $\Rightarrow$ Rechtfertigung + (keine Strafbarkeit)
- Rechtfertigung gem. § 127 I StPO +

2. S §§ 253, 255 StGB

- Keine Absicht rechtswidriger Bereicherung $\Rightarrow$ -

3. A §§ 252, 250 StGB

- Bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen: Diebstahl war vollendet, aber noch nicht beendet $\Rightarrow +$

- Gewalt gegen die Person (Stich mit Schraubenzieher) +

- § 250 I Nr. 1a wegen Schraubenzieher: wie bei § 244 $\Rightarrow +/-$

- § 250 I Nr. 1b (wenn Schraubenzieher nicht als gefährliches Werkzeug angesehen):

Verwendungsabsicht liegt vor $\Rightarrow +$

- § 250 II Nr. 2: Verwendung liegt vor. Streitig ist aber, ob die Gefährlichkeit wie bei Abs. 1 Nr. 1a bestimmt werden muss (h.L.) oder ob sie allein an der konkreten Verwendung gemessen werden kann (Rspr.). Wird der Rspr. gefolgt, dann +, ansonsten wie bei Abs. 1 Nr. 1a entschieden

- § 251: Tod des F ist eingetreten, Kausalzusammenhang mit von A verübtem räuberischen Diebstahl oder räuberischem Diebstahl liegt vor, Zurechnungszusammenhang ist problematisch (Alleinverantwortlichkeit des C als unmittelbarer Verursacher?), spezifischer Gefährlichkeitszusammenhang mit räuberischem Diebstahl fehlt (Beute war bereits gesichert, da A, B und C nicht mehr verfolgt wurden) $\Rightarrow -$ (a.A. hinsichtlich Gefährlichkeitszusammenhang mit guter Begründung vertretbar, aber Leichtfertigkeit bei A fehlt, da dieser nicht am Steuer sitzt)

4. A §§ 223, 224 StGB

- § 223 (Stich mit dem Schraubenzieher in Arm) +

- § 224 I Nr. 2: nach konkreter Verwendung besteht Gefahr erheblicher Verletzungen (Blutgefäße können perforiert werden, Wundinfektion) $\Rightarrow +$

- § 224 I Nr. 4: B war zwar anwesend, aber Stich war nicht abgesprochen und psychische Unterstützung des A durch B ist nicht erkennbar $\Rightarrow -$

5. B §§ 252, 250, 25 II StGB

- B hat weder Gewalt noch Drohung eingesetzt. Zurechnung des Handelns des A als Mittäter:
 - Gewaltanwendung war nicht abgesprochen und auch nicht von genereller vorheriger Übereinstimmung, notfalls Gewalt gegen Dritte anzuwenden, erfasst (a.A. u.U. vertretbar) –
 - Sukzessive konkludente Erweiterung des gemeinsamen Tatplans bei Ausführung des Stiches: Zwar stillschweigendes Einverständnis des B denkbar, aber keine gegenseitige Verständigung erkennbar

$\Rightarrow$ Mittäterexzess des A, keine Zurechnung zu B

6. B §§ 252, 250, 27 StGB

- Haupttat +
- Hilfeleisten: Bloße Anwesenheit kann nicht als psychische Unterstützung gewertet werden

⇒ -

7. B §§ 223, 224, 25 II/27 StGB

wie bei §§ 252, 250 ⇒ -

8. C §§ 252, 250, 223, 224, 25 II/27 StGB

- C hat keine Kenntnis und ist auch nicht anwesend, so dass einverständliche Erweiterung des Tatplans für ihn von vornherein nicht in Frage kommt ⇒ -

9. S § 242 StGB (Geldscheine auf der Straße)

- Tatobjekt fremde bewegliche Sache: Geldscheine sind im Eigentum der Sparkasse ⇒ +
- Wegnahme: B war Gewahrsamsinhaber und hat diesen freiwillig aufgegeben ⇒ -

10. S § 246 StGB

- Zueignungswille: C wollte durch das unbeobachtete Einstecken sich die Geldscheine aneignen und den Eigentümer Sparkasse dauerhaft aus der faktischen Eigentümerstellung verdrängen ⇒ +
- Manifestation: Durch Einstecken nach Vergewisserung des Unbeobachtet-Seins +

11. S § 259 StGB

- Tatobjekt: Sache, die aus Diebstahl eines anderen stammt +
- Tathandlung Sich Verschaffen: Zwar Erwerb zu eigenen Zwecken, aber nicht im Einvernehmen mit dem Vortäter (B hat Scheine nur fallen lassen, damit C sie nicht weiter verfolgt) ⇒ -

12. S § 261 I S. 1 Nr. 4 StGB

+ (Verwahrung zur späteren eigenen Verwendung in Kenntnis der Herkunft)

13. S §§ 258, 13 I StGB

– (keine Garantenstellung zugunsten Rechtspflege)

14. B § 246 StGB

- Erneute Zueignung durch Fallenlassen der Geldscheine nach vorherigem Diebstahl möglich?

Rspr. -, Teil der Lit + aber mitbestrafte Nachtat (oder: Fallenlassen, um S Gelegenheit zur Unterschlagung zu geben, noch kein Drittzueignungswille)

15. B §§ 246, 26 StGB

- Fraglich, ob Schaffung von Gelegenheit für S schon als „Bestimmen“ angesehen werden kann:

- h.M. fordert kommunikativen Akt (fehlt)
- a.A. lässt jede kausale Verursachung genügen ⇒ -/+

2. Tatkomplex: Unfall

1. C § 246 (Fahrzeug)

- Tatobjekt +, aber kein Zueignungswille (C wollte die Vermietungsfirma nicht dauerhaft enteignen)

2. C § 222 (Tod des F)

- Kein Tötungsvorsatz (Sachverhalt enthält keine Hinweise, dass D den Tod anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen hat.
- Sorgfaltspflichtverletzung (Verstöße gegen §§ 2 I S.1, 3 I S. 2 StVO), obj. Zurechnung (Unfall und Tod des F beruhen auf diesen Verstößen) +

3. A, B § 222 (Tod des F)

- Keine eigenen Sorgfaltspflichtverletzungen (passive Beifahrer)
 - Keine Zurechenbarkeit über § 25 II (kein gemeinsamer Tatplan für derart riskante Fahrt)
- ⇒ -

4. C § 229 (Verletzung von A und B)

+

5. C § 303 (Fahrzeug)

– (kein Vorsatz)

6. C § 315c

• Verkehrsverstöße gem. § 315c I Nr. 2 d und f in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise +

• Konkrete Gefährdung:

– Leben des F +

– Fahrzeug des F +

– Leben des A und B: Nach Rspr. sind auch Mitfahrer, die keine Beteiligten an der Tat des § 315c sind, taugliche Gefährdungsobjekte. Eine Tatbeteiligung von A und B (sei es auch nur psychische Beihilfe) ist nicht erkennbar

⇒ - (a.A. vertretbar)

– Fahrzeug des C: Tatfahrzeug nach einhelliger Ansicht kein taugliches Tatobjekt

⇒ - • Subjektiver Tatbestand: Vorsatz hinsichtlich Verkehrsverstoß (zu schnelles Fahren), Fahrlässigkeit hinsichtlich Gefährdung § 315c III Nr. 1 7. A, B §§ 315c, 26/27

– (keine Anstiftungs- oder Unterstützungshandlung erkennbar)

Gewichtung

1. Tatkomplex: Sparkasse

- Entwendung des Geldes 6,5 Punkte
- Begegnung mit S 4,5 Punkte
- Geldscheine auf der Straße 2,0 Punkte

2. Tatkomplex: Unfall

3,0 Punkte

3. Aufbau, Argumentation, Konkurrenzen, Stil

2,0 Punkte